



Kanton St.Gallen
Finanzdepartement

Wegleitung zur Steuererklärung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Gewinn- und Kapitalsteuern
(Kanton)

Direkte Bundessteuer
(Bund)

Reingewinn

Ziffer 1

Anzugeben ist der **Reingewinn bzw. Verlust** des im Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres gemäss Saldo der Erfolgsrechnung (ohne Einbezug des Vortrages aus dem Vorjahr). Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 360 Tage, ist für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes daher keine Umrechnung vorzunehmen.

Ziffer 2.1

Für die Beurteilung von geschäftsmässig nicht begründeten **Abschreibungen** sind die Ansätze im St. Galler Steuerbuch (StB 41 Nr. 2) massgebend. Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 10% werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Als geschäftsmässig nicht begründete **Rückstellungen** gelten z.B. solche für Eigenversicherung, für zukünftige Aufwendungen oder Investitionen. Rückstellungsbildungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind dagegen zulässig für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Reingewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zur Äufnung einer Rückstellung von CHF 1 Million.

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, sind nur dann abziehbar, wenn die **Aufwertungen** handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven entfallen zuerst auf den Aufwertungsbetrag (last in, first out). Da die Gewinnkorrektur im Hinblick auf eine unzulässige Verlustverrechnung erfolgt, führt diese nicht zu einer versteuerten stillen Reserve.

Als **Einlagen in die Reserven** sind alle Beträge anzugeben, die zu Lasten der Erfolgsrechnung den offenen Reserven gutgeschrieben worden sind.

Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen sind Leistungen ohne angemessene Gegenleistung an die Anteilsinhaber/innen oder diesen nahestehende Personen. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend. Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere folgende der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen in Betracht:

- Geschäftsmässig nicht begründete Entschädigungen, z.B. Saläre, Mietzinsen, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie das übersteigen, was unter gleichen Umständen unbeteiligten Dritten gewährt worden wäre;
- Private Lebenshaltungskosten, z.B. Aufwendungen für Motorfahrzeuge, Liegenschaften, Wohnungsmieten, Versicherungen usw.;
- Verrechnungssteuer auf Gewinnausschüttungen und gleichgestellten Leistungen der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Unterpreisliche Leistungen an die Anteilsinhaber/innen oder diesen nahestehende Personen sind als **Gewinnvorwegnahmen** Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend. Als Gewinnvorwegnahmen kommen insbesondere folgende der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinslichen Darlehen;
- Unentgeltliche oder unterpreisliche Erbringung von Dienstleistungen oder Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch. In diesen Fällen gilt als Gewinnausschüttung das Entgelt, das für den gewährten Vorteil von unbeteiligten Dritten über das hinaus verlangt worden wäre, was die Anteilsinhaber/innen oder die ihnen nahestehenden Personen dafür vergüten mussten.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können nur bis zu 20% des Reingewinns in Abzug gebracht werden. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Die auf **verdecktem Eigenkapital** bezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen sind Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Erträge aus dem **Wegfall der geschäftsmässigen Begründetheit von Rückstellungen** sind anzugeben, soweit diese nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind.

Buchgewinne aus der **Aufwertung von Grundstücken oder Beteiligungen** stellen steuerbare Erträge dar. Das Aktienrecht sieht in Artikel 725c OR vor, dass zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Art. 725a OR oder einer Überschuldung nach Art. 725b OR Grundstücke oder Beteiligungen bis zum Verkehrswert aufgewertet werden dürfen. Der Aufwertungsbetrag ist direkt dem Konto Aufwertungsreserve gutzuschreiben, ist jedoch Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland ist der **Liquidation** gleichgestellt. Die Überführung einzelner Aktiven in ausländische Betriebsstätten ist der Veräusserung gleichgestellt. Bei beiden Tatbeständen ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem tieferen Gewinnsteuerwert ein Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Ziffer 4.1

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen und Rückstellungen (Ziffer 2.1) führten zu **versteuerten stillen Reserven**, die Bestandteil des steuerbaren Kapitals sind. Werden diese stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, so wird diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes berücksichtigt. Ferner können in der Berechnungsperiode im Umfang der geschäftsmässigen Begründetheit solche Abschreibungen und Rückstellungen steuerlich nachgeholt werden.

Ziffer 6

Vom Reingewinn der Berechnungsperiode kann die **Summe der Verluste** aus den vorangegangenen sieben Geschäftsjahren abgezogen werden, sofern diese Verluste nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.

Ziffern 8 und 10

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton St. Gallen ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen. Für Betriebsstätten hat diese Ausscheidung auf Grund von den der Steuererklärung beigelegten Betriebsstättenabschlüssen zu erfolgen.

Ziffer 12

Für die Berechnung des Beteiligungsabzuges ist das Formular JP 4 auszufüllen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ist auszuweisen. Das buchmässige Eigenkapital, das verdeckte Eigenkapital sowie die als Gewinn versteuerten stillen Reserven sind zu deklarieren.

Ziffer 14

Kapitalgesellschaften haben hier das an den Stichtagen im Handelsregister eingetragene einbezahlte Aktien- oder Stammkapital anzugeben. Genossenschaften setzen das einbezahlte Anteilscheinkapital ein. Wenn sie keine Anteilscheine ausgegeben haben, ist Ziffer 14 leer zu lassen.

Ziffer 15.4

Übrige Einlagen/Zuweisungen ins Eigenkapital oder in den Ziffern 15.1 bis 15.3 enthaltene Positionen können aus Gründen der Klarheit separat ausgewiesen werden, z.B. Aufwertungsreserven nach OR 725c oder Kapitaleinlagereserven. Für die Prüfung von Zuweisungen an die und Entnahmen aus der Reserve von Kapitaleinlagen ist ausschliesslich die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig.

Ziffer 19

Die Bilanzposition, auf die sich die Aufrechnung bezieht, ist genau zu bezeichnen.

Ziffer 20

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerlich massgebenden Eigenkapitals. Für die Berechnung der höchstzulässigen Fremdfinanzierung sind die banküblichen Belehnungsgrenzen heranzuziehen. Die auf verdecktem Eigenkapital angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar und sind unter Ziffer 2.1 dem ausgewiesenen Reingewinn aufzurechnen.

Ziffern 23 und 25

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton St. Gallen ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Eigenkapitals vorzunehmen. Diese erfolgt nach Lage der Aktiven.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu CHF 10'000 belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei versuchter Steuerhinterziehung beträgt die Busse zwei Drittel der Busse, die bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/in der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu CHF 50'000 bestraft und haftet überdies solidarisch für die Nachsteuer bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu CHF 10'000 bestraft.

Allgemeines – Kontakt

Kantonales Steueramt St. Gallen

Davidstrasse 41

Postfach 1245

9001 St. Gallen

Telefon

058 229 41 31

E-Mail-Adresse

ksta.jurp@sg.ch